



Bitte lassen Sie uns dieses Formular zusammen mit den erforderlichen Nachweisen vollständig ausgefüllt per E-Mail, Post oder Fax zukommen.

Danach werden wir Ihre Bestellung bearbeiten.

Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach § 3 + § 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Die Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach § 3 + § 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) für Produkte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit einem oder mehreren folgender Symbole gekennzeichnet werden:

GHS02+H224, H241, H242; GHS03; GHS06; GHS08+H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372

dürfen nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden.

Nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 der ChemVerbotsV dürfen diese Stoffe und Zubereitungen nur dann abgegeben werden, wenn Sie uns bestätigen, dass Sie

- Berufsmäßiger Verwender sind,
- diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden werden,
- dieses Produkt nicht weiterveräußern,
- sich für den Umgang mit dem Gefahrstoff und die Entsorgung eventueller Reste entsprechend dem Sicherheitsdatenblatt unterrichtet haben (einzusehen unter www.kremer-pigmente.com).

► Für den Nachweis, dass Sie ein **berufsmäßiger Verwender** sind, bitten wir um:

- Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung
- Falls Sie freiberuflicher Restaurator oder freiberuflicher Künstler sind und Ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben, legen Sie bitte Nachweise (z.B. Mitgliedschaft im Restauratorenverband oder Mitgliedschaft im Verband bildender Künstler) bei.
- Bei Restaurierungsaufträgen um Nennung des Restaurierungsprojektes mit Angabe des Auftraggebers:
.....
- Bei Künstlern um Darstellung und Beschreibung des Verwendungszweckes:
.....

► Bei **öffentlichen Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten** bitten wir um:

- Die Angabe des Verwendungszwecks
 - zur Forschung
 - zur Analyse
 - zur Lehre
- Zusätzlich bestätigen Sie, dass Sie entsprechend Paragraph 2 Abs. 5 und 6 ChemVerbotsV die Verwendung der Stoffe bei der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen schriftlich angezeigt haben.

Gewünschte/s Produkt/e:

.....
Firmenname / Ansprechpartner / Anschrift

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift & Firmenstempel

Sie versichern, dass diese Erklärung wahrheitsgemäß ausgefüllt wurde.